



Informationsmerkblatt betreffend Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den nicht-universitären Gesundheitsberufen

Kontaktdaten

Schweizerisches Rotes Kreuz
Gesundheit und Integration / Bildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Telefonische Auskünfte werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der kostenpflichtigen Nummer +41 (0)900 733 276 erteilt. Die Gebühr pro Minute beträgt CHF 2.50. Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.

Fax: +41 (0)31 960 75 60
E-Mail: registry@redcross.ch
Internet: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf einen Leistungsvertrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ erfüllt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) folgende Aufgaben: Die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise in Berufen des Gesundheitswesens nach dem

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- und der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- sowie dem Fachhochschulgesetz (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950279/index.html>)

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 75⁴ BBV vollzieht das Schweizerische Rote Kreuz aktuell die Anerkennung folgender Diplome und Ausweise:

Ausweise der Sekundarstufe II

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit
- Podologie
- Assistenz Gesundheit und Soziales (AGS)

Diplome der Tertiärstufe

- Aktivierung
- Dentalhygiene
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Geburtshilfe
- Medizinische Massage
- medizinisch-technische Radiologie
- Biomedizinische Analytik
- Operationstechnik
- Orthoptik
- Pflege
- Physiotherapie
- Podologie

- Rettungsanität
- Transportanität

Obligatorische Vorprüfung

Die Vorprüfung ist zwingend und besagt, ob Ihr Diplom oder Ausweis im Prinzip anerkannt werden kann und macht Sie auf die künftigen Anerkennungsbedingungen aufmerksam. Dieses Dokument kann Bewerbungen beigelegt werden und wird oft vom zukünftigen Arbeitgeber oder von den Krankenversicherern für die Leistungsabrechnung verlangt.

Diese Vorprüfung erfolgt als erster Schritt vor jedem eigentlichen Anerkennungsgesuch und ist kostenlos. Das entsprechende Anmeldeformular und Informationen zum Verfahren sowie die Liste der einzureichenden Dokumente finden Sie auf unserer Internetseite.

Informationen zum Anerkennungsverfahren

Zweck

- Ermöglicht die berufliche Mobilität in der Schweiz
- Selbständige Berufsausübung: Eine selbständige Berufsausübung ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Erhalt der kantonalen Berufsausübungsbewilligung möglich. Für die Abrechnung von Leistungen im Grundversicherungsbereich (Krankenkassen) gelten weitere gesetzliche Regelungen.
- Zugang zu Weiterbildungen
- Direkte Aufnahme in das Berufsregister

Anerkennungsverfahren

Wenn Sie ein Anerkennungsgesuch stellen möchten, sollten Sie uns das komplett ausgefüllte Formular und die darauf aufgeführten Unterlagen zusenden.

Beachten Sie bitte, dass Sie nur ein Anerkennungsgesuch stellen können, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen über einen Berufsausweis, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde.
- Sie sind Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Landes.
- für nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige: Sie haben zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder sind als GrenzgängerIn in der Schweiz tätig.

Die besonderen Anerkennungsbedingungen werden Ihnen nach der Prüfung Ihres Dossiers mitgeteilt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass, bei Lücken in Ihrer Ausbildung, allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden müssen. Bitte beachten Sie auch, dass die Ausgleichsmassnahmen erst nach dem Erhalt des rechtsgültigen Teilentscheides absolviert werden können.

Frist bis zum Entscheid

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird Ihnen innerhalb von drei Monaten ein Entscheid zugestellt.

Kosten

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird im Auftrag des Bundes kostendeckend und ohne Profit durchgeführt. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur
- Aufnahme ins Gesundheitsberuferegister NAREG

Je nach Aufwand im administrativen und inhaltlichen Bereich kostet die Anerkennung zwischen CHF 600.- und 1'000.- *. Zusätzlich zur Anerkennungsgebühr werden CHF 100.- für die Registrierung ins Gesundheitsberuferegister NAREG erhoben (davon ausgeschlossen sind Anerkennungen von Ausbildungen auf Sekundarstufe II).

Es gibt drei verschiedene Anerkennungsverfahren:

- Vereinfachtes EU-harmonisiertes Verfahren
- (Ausbildungen entsprechend EU-Richtlinie 2005/36/EG; Anhang 5.2.2 und/oder 5.5.2)
- Ordentliches Verfahren ohne Ausgleichsmassnahmen
- Ordentliches Verfahren mit Ausgleichsmassnahmen

Die detaillierten Kostenangaben finden Sie auf unserer Internetseite, abrufbar unter dem entsprechenden Beruf.

* Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

Sprachkenntnisse

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Sie sich über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausweisen.

Wir beurteilen Ihre Sprachkenntnisse als genügend, wenn

- Sie Ihre Berufsbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert haben oder
- Sie über ein Sprachdiplom oder einen Sprachtest auf mind. Niveau B2 verfügen (www.sprachenportfolio.ch)

Ein Merkblatt für die Beurteilung Ihrer Sprachkenntnisse finden Sie auf unserer Internetseite.